

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. VI/4 - Rechtskoordination und Energie
Rechtsangelegenheiten
zH Frau Dr. Bettina Hohenwarter
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Per E-Mail: vi-4@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.017.828
12.1.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0040/23/Kr/DK
Mag. Cristina Kramer

Durchwahl
4222

Datum
30.1.2023

EAG-InvestitionszuschüsseVO-Strom; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Hohenwarter,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes zum EAG-InvestitionszuschüsseVO-Strom und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Der Entwurf der EAG-InvestitionszuschüsseVO-Strom wird grundsätzlich in der vorliegenden Form begrüßt. Investitionszuschüsse für Unternehmen für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind ein wesentlicher Faktor zur Erreichung der Klimaziele.

Positiv ist, dass das Budget für PV-Anlagen und Stromspeicher erhöht wurde, bedauerlicherweise wurden die verfügbaren Mittel für die anderen Erneuerbaren Energieformen (Windkraft, Wasserkraft, Biomasse) reduziert. Leider wurden die Callfristen für die Beantragung merklich verkürzt und die Förderbeträge in den Kategorien C sowie D gekürzt. Das System der Förderantragsstellung für Photovoltaik-Anlagen sollte überarbeitet werden, da dieses für die Förderwerber sehr aufwändig und frustrierend sein kann. Es erreichen uns immer wieder Rückmeldungen von Unternehmen, die größere PV-Anlagen planen, aber bei den Fördercalls wiederholt nicht zum Zug kommen. Einige dieser Unternehmen hinterfragen bereits ihre Investition in eine PV-Anlage aufgrund der frustrierenden Erfahrungen aus den Fördercalls des letzten Jahres. Dies könnte sich also als sehr nachteilig für die angestrebte Energiewende erweisen.

2. Im Detail

Zu § 2 Abs 1 Z 17

Bei der Definition „Stromspeicher“ sollte die Einschränkung auf Akkumulatoren auf elektrochemischer Basis geprüft werden.

Zu § 5

Die Bestimmungen des § 6a Abs 2 Z 4 EAG werden bei den Förderungen außer Acht gelassen.

Ökosoziale Kriterien

§ 6a. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft bis zum 30. Juni 2023 mit Verordnung Kriterien zur Förderung erhöhter sozialer und arbeitnehmerschutzrechtlicher Standards sowie zur Erhöhung regionaler Wertschöpfung fest, die Voraussetzungen für den Erhalt von Förderungen nach diesem Bundesgesetz darstellen.

(2) Zu den Kriterien gemäß Abs. 1 zählen beispielsweise:

1. Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, Gleichstellung und Gleichbehandlung unter der Belegschaft;
2. Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit;
3. arbeitsrechtliche Bedingungen einschließlich kollektivvertraglicher Einstufungen;
4. regionale (europäische) Wertschöpfung bei Komponenten.

(3) Nachweise über die Einhaltung der gemäß Abs. 1 bestimmten Kriterien sind dem Gebot gemäß § 20 sowie den Anträgen gemäß den §§ 45, 54, 55 und 59 anzuschließen.

Hier ist der Aspekt der regionalen, aber insbesondere der der europäischen Wertschöpfung relevant. Die vorliegenden Entwürfe berücksichtigen den durch § 6a Abs 2 Z 4 EAG gegebenen Spielraum von regionaler und europäischer Wertschöpfung nicht. Wir ersuchen um Berücksichtigung der Wertschöpfungsaspekte durch Differenzierung bei der Ausschreibung der Förderungen, ohne dass damit die Gesamtkosten erhöht werden. Bei geeigneter Ausgestaltung der Verordnung kann durch entsprechende Fördermodelle die heimische Technologieentwicklung motiviert werden, Unternehmen können originär am Heimmarkt lernen, wodurch neue Technik noch anwenderfreundlicher, leichter verwendbar und somit noch zuverlässiger wird. Referenzprojekte können generiert und somit diese Technologien weltweit zum Klimaschutz beitragen.

Die Förderung für Wind- und Wasserkraftwerke bietet für insbesondere für Bahnstromkraftwerke leider keine attraktiven Förderoptionen, da Kraftwerke der förderbaren Maximalleistung (1 MW Wind/2 MW Wasser) weit unterhalb einer wirtschaftlich sinnvollen Größenordnung für Bahnstromkraftwerke liegen. Auch Photovoltaik-Anlagen mit einer Maximalleistung von 1 MWp sind am unteren Rand des wirtschaftlich denkbaren Bereichs, dennoch befinden sich einige Anlagen in dieser Größenordnung in Planung und die Eisenbahnunternehmen möchten für diese Anlagen um Förderung ansuchen. Photovoltaik-Anlagen dieser Größe müssen vorwiegend als Freiflächen-Anlagen realisiert werden. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass Flächen entlang von Schieneninfrastruktur und Eisenbahnanlagen als Infrastrukturflächen definiert sind und daher kein Abschlag zum Tragen kommt.

Kritisch zu sehen ist auch, dass § 5 Abs 2 EAG-InvestitionszuschüsseVO-Strom lediglich 20% der zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Kategorien A und B für Anträge von Förderwerbern zu verwenden sind, welche keine Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KschG sind. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bis zu 80% der Fördermittel an Verbraucher/Privatpersonen gehen könnten, wobei durch das KLIEN Programms 2023 (derzeit Stadium der Vorbegutachtung) insbesondere für private Haushalte (natürliche Personen) ergänzend zu bestehenden Schienen zusätzliche Mittel zur Förderung dieser Anlagen bereitgestellt werden sollen. Da viele kleinere Photovoltaikanlagen (der Kategorien A und B) auch von Unternehmen errichtet werden, ist unserer Ansicht nach die Grenze von 20% zu restriktiv. Beispielsweise könnte an das

Konsumentenschutzgesetz auch in diesem Fall so auslegen, dass Unternehmen mit unter 100.000 kWh Strombedarf ebenfalls wie Konsumenten behandelt werden. Dann wären sie von der 20% Regelung nicht betroffen.

Zudem möchten wir kritisch anmerken, dass die für Photovoltaik-Anlagen der Kategorie C und D angesetzten 160 bzw. 140 €/kWp zu knapp bemessen erscheinen. Erfahrungen von bisherigen Anlagenausschreibungen haben gezeigt, dass für Anlagen für die Bahnstromversorgung in der Größenordnung von rund 1 MWp Investitionskosten in dieser Größenordnung nicht erreicht werden können. Geringere Investitionskosten sind nur bei sehr viel größeren Anlagen erreichbar. Zusätzlich treibt die momentane Wirtschaftslage die Kosten. Daher ist in der Realität im Vergleich zum Vorjahr auch keine Reduktion der Kosten eingetreten, die eine Senkung des Maximalsatzes rechtfertigen würde. Zusätzlich gehen Strompreisprognosen von einer Normalisierung der Strompreise aus. Da bei Investitionsförderungen das Preisrisiko durch den Investor zu tragen ist, muss außerdem ein höherer WACC (Weighted Average Cost of Capital, dh. gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz) angesetzt werden. Trotz Gegenrechnung etwaiger Mehrkosten für die Anschaffung von 16,7-Hz-Bahnstrom-Nischentechnologien mit den vermiedenen Verlusten und damit assoziierten Kosten kann mit 160 bzw. 140 €/kWp innerhalb von 20 Jahren keine Wirtschaftlichkeit erreicht werden. Eine Anhebung des Maximalsatzes wird daher angeregt.

Positiv zu erwähnen ist, dass in den Kategorien A und B 10% der Fördermittel vorrangig für die Bedeckung des vorangegangenen Fördercalls verwendet werden sollen. Die vorgesehene minimale Erhöhung der Fördercalls in den kleineren PV-Förderkategorien (A und B) sind ein Schritt in die richtige Richtung und ein Fortschritt zur bisherigen Praxis. Noch sinnvoller wäre es allerdings, in diesen Kategorien eine grundsätzliche Umstellung des komplexen Systems vorzunehmen im Sinne von geringeren Förderhöhen und des gänzlichen Verzichts auf die Fördercalls.

Konkret wurden von Unternehmen folgende Verbesserungsvorschläge an uns herangetragen:

- Es wäre eine Erleichterung für die Förderwerber gereicht zu bleiben, bis diese bei einem Call abgerufen werden. Dadurch entfällt der Aufwand, immer wieder ein Ticket ziehen zu müssen.
- Eine dem derzeitigen Projektrückstau entsprechend hohe Dotierung der nächsten Fördercalls ist zwingend erforderlich.
- Da sich bezüglich der Antragstellung häufig Fragen ergeben, wäre es wichtig, die Förderstelle kontaktieren zu können. Dies gestaltet sich in der Praxis allerdings schwierig, was dazu führen kann, dass aufgrund fehlender Informationen unbewusst falsche Angaben gemacht werden oder der Antrag nicht korrekt fertiggestellt werden kann.

Zu § 6

Im Rahmen der momentanen Projektentwicklungen werden auch bereits kombinierte Nutzungen von Photovoltaik und Landwirtschaft untersucht. Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen der diesbezüglichen Recherchen, wird - wie im Vorjahr - angeregt, die in der Verordnung verwendeten Kategorien „landwirtschaftliche Hauptnutzung“ und „Stromproduktion als Sekundärnutzung“ klar abzugrenzen, damit eine Hauptnutzung, abgesehen von der Anzahl des Viehs, nicht durch den Ertrag der Tätigkeit (€/m²) definiert werden kann. Unter Heranziehung dieser Definition würde vermutlich nie eine landwirtschaftliche Hauptnutzung zustande kommen, da die Stromproduktion wohl fast immer gewinnbringender wäre. Dies spiegelt sich auch im

Pachtzins wider. Während für eine landwirtschaftliche Nutzung in der Gegend rund um Wien 300 - 400 € pro Hektar und Jahr veranschlagt werden, ist für eine Nutzung als Photovoltaik-Fläche mit einem Pachtzins von bis zu 4500 €/ (ha*a) zu rechnen.

In Abs 5 sollte auch die Integration in gewerbliche und industrielle Prozesse als innovativ anerkannt werden.

Zu § 9 Abs 2

Im Sinne bestehender betrieblicher Stromnetze sollte die Anschlussmöglichkeit rechtssicher allgemeiner anerkannt werden: „Bestätigung über die Möglichkeit eines direkten oder indirekten Anschlusses an das Bahnstromnetz oder an das öffentliche Netz“.

Zu § 11 Abs 2

Hier ist eine Staffelung der Investitionszuschüsse, je nach Größe der Unternehmen, vorgesehen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum hierbei große Unternehmen benachteiligt werden, indem die Zuschüsse für diese maximal 45% betragen dürfen, jene für mittlere Unternehmen aber 55% und für kleine sogar 65%. Dies ist aus unserer Sicht sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb für alle Unternehmen eine einheitliche Grenze der förderfähigen Kosten bestehen sollte.

Es sind vor allem große Unternehmen, die in erneuerbare Quellen investieren, diese realisieren und somit wesentlich dazu beitragen, dass Österreich bzw. der Bund, die selbst auferlegten bzw. vorgegebenen Klimaziele erreichen kann.

Zu § 14

Es ist darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kontroll- und Einsichtsrechte nicht überschießend gestaltet werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen gewahrt bleiben. Im derzeitigen Entwurf ist vorgesehen, dass das Prüforgang selbst darüber entscheidet, ob ein Zusammenhang mit der Förderleistung besteht (Abs 3 Z 2). Wir fordern, dass stattdessen eine unabhängige Stelle mit dieser Aufgabe betraut wird. Weiters ist es aus unserer Sicht auch aufgrund rechtsstaatlicher Anforderungen erforderlich, im Streitfall den Rechtsweg zum Verwaltungsgericht vorzusehen.

Zu § 15 Abs 1 Z 17 und 18

Die zusätzlichen Kriterien GLBG und BGStG sind grundsätzlich abzulehnen. In beiden Fällen kann es trotz Einhaltung sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen und Vorschriften zu Verfahren gegen Betriebe kommen. Die Verknüpfung mit der Rückzahlung einer Förderung führt zu massiver Rechtsunsicherheit zu Lasten des Betriebs. Häufig kann auch mangels Bewerber die gesetzlich vorgeschriebene Einstellungsquote gem. BehEinstG nicht erfüllt werden, folglich muss eine Ausgleichstaxe an das Bundessozialamt abgeführt werden.

Daneben stimmen Entscheidungen der Gleichbehandlungskommission und des daneben angestregten Zivilprozesses manchmal nicht überein - was gilt dann? Die Rückzahlungspflicht gem. AuslBG ist völlig ausreichend und auch ein bereits bekanntes Kriterium.

3. Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Entwurf, da wir mit dieser Verordnung einen weiteren Schritt in Richtung Erreichung der Klimaziele machen. Jedoch gibt es unserer Ansicht nach noch Bereiche (Gegenstand und Voraussetzungen für die Gewährung des Investitionszuschusses, Bestimmungen zu den stattfindenden Fördercalls, die Höhe der Fördermittel und Fördersätze), die adaptiert werden müssen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär